

## **Hinweise für die Dienststellen des Freistaates Sachsen bei Unfällen mit Verletzung von Bediensteten**

Bei fremdverschuldeten Ereignissen, bei denen Bedienstete des Freistaates Sachsen verletzt werden, können in der Person des Bediensteten Schadensersatzansprüche entstehen, die gem. § 90 SächsBG bzw. § 6 EFZG auf den Freistaat Sachsen übergehen.

Die Schadensersatzansprüche müssen in Form von Dienstausfall- und Behandlungskosten sowie Kosten der Entgeltfortzahlung beim Schädiger geltend gemacht werden.

**Neben Arbeits- und Dienstunfällen kommen vor allem auch außerdienstliche Unfälle, in Betracht.** Zu Letzteren zählen ebenfalls Unfälle von beihilfeberechtigten Angehörigen, soweit Beihilfe in Anspruch genommen wird.

Für den Regress beim Schädiger ist ausschließlich das Landesamt für Steuern und Finanzen, Abteilung IV – Rechtsangelegenheiten/Justizariat, zuständig. Alle drittverschuldeten Unfälle sind dieser Dienststelle unverzüglich anzuzeigen. Durch frühzeitige Meldung des Unfallgeschehens kann unnötiger Zinsschaden für den Freistaat Sachsen vermieden werden.

**Alle Bediensteten sind durch die Beschäftigungsdienststelle bzw. durch die Personal verwaltende Dienststelle ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei Unfällen mit Fremdverschulden grundsätzlich die Personalabteilung der Dienststelle zu informieren ist.** Es wird angeregt, die Belehrung in angemessenen Abständen zu wiederholen.

Der Bedienstete ist gesetzlich verpflichtet, dem Freistaat Sachsen die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Weiterleitung der Unfallmeldung mit den notwendigen Unterlagen erfolgt durch die Personalabteilung der Beschäftigungsdienststelle bzw. der Personal verwaltenden Dienststelle an das Landesamt für Steuern und Finanzen, Abteilung IV – Rechtsangelegenheiten/Justizariat, Postfach 10 06 55, 01076 Dresden.

Der Unfallmeldebogen kann über nachfolgende Adresse im Internet abgerufen werden: <http://www.lsf.sachsen.de/5274.html>.

Folgende Unterlagen und Informationen sind von der Beschäftigungsdienststelle bzw. der Personal verwaltenden Dienststelle zu übermitteln:

- Unfallmeldebogen (vom Bediensteten auszufüllen)
- Mitteilung des gesetzlichen Urlaubsanspruches des Bediensteten im Jahr der unfallbedingten Ausfallzeit
- Kopien der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
- Arbeitsgruppen- und Personalnummer der Bezügestelle des Landesamtes für Steuern und Finanzen

Folgeerkrankungen sind von der Beschäftigungsdienststelle bzw. der Personal verwaltenden Dienststelle zeitnah nachzumelden.

Rückfragen können an das Landesamt für Steuern und Finanzen, Abteilung IV – Rechtsangelegenheiten/Justizariat, unter Telefonnummer: 0351/827-14138 gestellt werden.